



## Beschlussvorschlag:

Der Umweltausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Herne, folgenden Beschluss zu fassen:

Fahrtkosten für Mitglieder in den kommunalen Vertretungskörperschaften der Stadt Herne werden gemäß § 5 Entschädigungsverordnung NRW ausschließlich durch zur Verfügung stellen einer Netzkarte oder Freifahrtscheine des HCR erstattet.

Herr Hartmann vom Fachbereich 10/3 –Bürgerschaftliche Gremien gibt folgende Stellungnahme der Verwaltung bezüglich der beantragten Bereitstellung von Netzkarten zur Niederschrift:

Im Jahr **2018** wurden **Fahrtkosten** gem. § 5 Abs. 2 EntschVO i. H. v. **15.506,40 € gezahlt**. Diese Zahl verteilt sich auf 200 Mandatsträger (Stadtverordnete, Bezirksverordnete, Sachkundige Bürger), die eine Erstattung von Fahrtkosten zu Sitzungen der bürgerschaftlichen Gremien geltend machten.

Legt man gem. Antrag den monatlichen Preis einer Netzkarte (Ticket 1000 im Abo, Preisstufe A2 für das Stadtgebiet Herne) i. H. v. derzeit 64,44 € (geltend für das Jahr 2018) pro Monat zugrunde, so ergäben sich für die betroffenen Mandatsträger Kosten i. H. v. 12.888,00 € pro Monat bzw. **154.656,00 € für das gesamte Jahr 2018**. Bezogen auf 2018 ergäben sich durch das pauschale Zurverfügungstellen dieser Netzkarten **Mehraufwendungen von insgesamt 139.149,60 €**. Unter Berücksichtigung der Ticketpreise ab dem 01.01.2020 hätte dies eine Belastung von **161.040,00 €** zur Folge.

Insgesamt haben im Jahr 2018 304 Mandatsträger Aufwandsentschädigungen geltend gemacht. Würde man die Gesamtheit der Mandatsträger mit Netzkarten ausstatten, so würde sich der Betrag entsprechend erhöhen und für das Jahr 2020 **244.780,80 €** betragen.

Neben den Mehraufwendungen durch die Bereitstellung für Netzkarten ist außerdem zu berücksichtigen, dass ein Anspruch auf Erstattung von Fahrtkosten bei Anreise mit dem privaten PKW weiterhin besteht. Somit ist davon auszugehen, dass zu den oben dargestellten Beträgen (161.040,00 € für 2020) ein nicht unwesentlicher Anteil an erstattungsfähigen Fahrtkosten durch die Anreise mit einem PKW hinzugerechnet werden müsste.

Aus haushalterischer Sicht ist diese Vorgehensweise daher nicht zu befürworten.

### Bereitstellung von Freikarten

Der Begriff „Freikarten“ könnte vermuten lassen, dass kein zusätzlicher Aufwand bei Bereitstellung von Fahrkarten durch die Stadtverwaltung entsteht.

In der Praxis würden die Fahrkarten jedoch von der Stadtverwaltung beschafft und regulär gezahlt, was einen Unterschied zu der bisherigen Vorgehensweise (Die Mandatsträger erwerben Tickets und erhalten die Fahrtkosten vom Büro OB – Abt. 10/3 erstattet, sofern auf der Anwesenheitsliste des Gremiums vermerkt) nicht erkennbar macht. Einzig der Mehraufwand, der durch die Beschaffung und die Verwaltung der bereitgehaltenen Fahrkarten entsteht, sticht hier hervor.

Es wurde im Sachverhalt des Antrages aufgeführt, dass die Kosten der Bereitstellung durch Mehreinnahmen der HCR gedeckt sein würden.

An dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, dass in der Konzernbilanz des „Konzernes Stadt“ zwar die Einnahmen und Ausgaben der Beteiligungsgesellschaften der Stadt Herne berücksichtigt werden und somit von einer „Kompensation“ im weitesten Sinne gesprochen werden kann, eine Belastung des Haushaltes der Stadt Herne allerdings sehr wohl erfolgt. Die Mehrkosten, insbesondere für die Bereitstellung von Netzkarten, beliefen sich, wie bereits oben aufgeführt, auf ca. 140.000,00 €.

Abschließend ist zu sagen, dass jeder Mandatsträger frei darüber entscheiden kann, wie er zu den Sitzungen der bürgerschaftlichen Gremien der Stadt Herne gelangt. Die Kosten werden per Gesetz sowohl bei Anreise mit dem PKW, als auch bei Anreise mit Verkehrsmitteln des ÖPNV erstattet, sodass Vorteile des hier gestellten Antrags nicht erkennbar sind.

Auch vereist er darauf, dass eine Festlegung auf Netzkarte oder Freifahrtscheine des HCR nicht zulässig ist.

Herr Gentilini von der SPD-Fraktion hinterfragt, ob es im Rahmen der gewünschten Mobilitätsveränderung möglich wäre ggfs. über den Rat der Stadt Grundlagen für eine Änderung der Wegstreckenentschädigung zu schaffen.

Herr Hartmann vom Fachbereich 10/3 – Bürgerschaftliche Gremien führt aus, dass hier die Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes maßgeblich sind.

Im Zuge der sich anschließenden Diskussion beklagt Herr Gentilini, dass die nach dem Landesreisekostengesetz zu zahlende Wegstreckenentschädigung für die Nutzung des privaten Kraftfahrzeuges 5-mal so hoch sei wie für die Nutzung des privaten Fahrrades und somit kein Anreiz für ein geändertes Mobilitätsverhalten vorliege.

**Frau Scholz** von Die Linke.Fraktion **zieht** nach Erörterung der Sachlage den **Antrag** ihrer Fraktion **zurück**.

[Impressum](#)

[Barrierefreiheitserklärung](#)

[Newsletter](#) 

[Datenschutzerklärung](#)

[Kontakt](#)

[Presse](#)

[Stadtplan](#) 

[Stellenangebote](#)